

## **XIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung**

Antrag vom 19. Februar 2024

### **SVP-Fraktion (Sprecher: Huber-Wildhaus-Alt St.Johann)**

*Art. 10 Abs. 1:* Eine Prämienverbilligung wird in der Schweiz obligatorisch krankenversicherten Personen gewährt, die ein die Prämienverbilligung auslösendes Einkommen erzielen und im Jahr, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird:

*Bst. c:* sich im Kanton St.Gallen aufhalten und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, die wenigstens ~~drei Monate~~ 365 Tage gültig ist oder

#### Begründung:

Gemäss geltendem Recht haben Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung lediglich Anspruch auf IPV-Gelder, wenn die Aufenthaltsdauer wenigstens 365 Tage gültig ist. Auf eine Kürzung dieser erforderlichen Aufenthaltsdauer ist zu verzichten.